

**VBEW-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

Der VBEW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf.  
Zu den Inhalten bringen wir die beiden nachfolgenden Anmerkungen ein:

1. Der VBEW setzt sich für eine **starke Beschleunigung der Genehmigungsverfahren** für sämtliche Anlagen ein, die der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser dienen. Der schnellstmögliche Ausbau dieser Versorgungsanlagen ist erforderlich, um die Herausforderungen der Energie- und Wärmewende sowie des Klimawandels für die Trinkwasserversorgung zu meistern.

Vor diesem Hintergrund begrüßen und unterstützen wir insbesondere jene Inhalte des Gesetzentwurfes, die

- a. die bundesrechtlich ermöglichte Durchführung von digitalen Öffentlichkeitsbeteiligungen für Planungs- und Genehmigungsverfahren in das bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz überführen und
  - b. eine landesrechtliche Regelung treffen, nach der Inhalte und Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren digital übermittelt und der betroffenen Öffentlichkeit mitgeteilt werden können.
2. Der Gesetzentwurf beinhaltet Änderungen im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Diese Gelegenheit sollte für zusätzliche Regelungen genutzt werden, um wichtige Beschleunigungseffekte für die Errichtung von Versorgungsanlagen zu erzielen, denen von Gesetzes wegen bereits ein **überragendes öffentliches Interesse** zukommt. Hierzu gehören **Energieversorgungsanlagen und Wasserstoffnetze** nach § 14d und § 43l des Energiewirtschaftsgesetzes sowie **Wärmeversorgungsanlagen** nach § 2 Abs. 3 des Wärmeplanungsgesetzes.

Ferner bedarf es zur zukünftigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in Bayern dringend einer **Beschleunigung der Festsetzung für Wasserschutzgebiete**. Hier beläuft sich die Anzahl offener Verfahren auf mittlerweile 400. Die Dauer eines Festsetzungsverfahrens beläuft sich in der Verwaltungspraxis auf acht bis 24 Jahre.

Ein Mittel zur Beschleunigung ist die **Einschränkung des Einwendungsrechtes in § 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG**. Sie regelt aktuell:

*„**Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden**, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.“*

Damit besteht die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde, sich auch mit Einwendungen von Infrastruktur-, Trassen- oder Schutzgebietsgegnern auseinanderzusetzen, deren Rechte von den Vorhaben nicht verletzt werden, sondern

## Verbandsanhörung

---

lediglich „**berührt**“ werden. Dies ermöglicht organisierte Masseneinwendungen, die die Verfahren maßgeblich verzögern.

Um dies zukünftig zu vermeiden, sollte im Ergebnis der **§ 73 Abs. 4 um einen neuen Satz zwei** mit dem Wortlaut ergänzt werden.

*„Für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sowie von Vorhaben, denen ein überragendes öffentliches Interesse zukommt, ist für die Einwendung die **Verletzung eigener Rechte** erforderlich.“*

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegen.

**Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW)**

**München, 30. September 2024**